

## **Haus- und Gebührenordnung für das**

### **Haus der Gemeinschaft,**

#### **Jörgleweg 1, St. Peter**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat am 07. November 2001 in öffentlicher Sitzung folgende Haus- und Gebührenordnung beschlossen:

#### **Vorbemerkung**

Die Gemeinde St. Peter hat unter großen finanziellen Anstrengungen das Haus der Gemeinschaft errichtet. Beim Bau des Hauses haben zahlreiche Bürger und Vereinsmitglieder - insbesondere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr St. Peter - sich engagiert und mitgeholfen. Im Haus selbst befinden sich neben den Räumen für die Freiwillige Feuerwehr, dem Gemeindebauhof, einer Hausmeisterwohnung sowie zwei Wohnungen für dringende Fälle (Sozialwohnungen) auch verschiedene Räume, die von Vereinen und Veranstaltern genutzt werden können.

Ein Raum wird gemeinsam von der DRK-Ortsgruppe sowie der DLRG-Ortsgruppe genutzt. Der große Schulungsraum kann von anderen Vereinen und Veranstaltern für Veranstaltungen angemietet werden.

Die Gemeinde stellt die Räume - insbesondere den großen Schulungsraum - Vereinen und sonstigen Veranstaltern für Veranstaltungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Entscheidung für eine Vermietung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindeverwaltung.

#### **§ 1**

1. Das Hausrecht über die Räume übt der Bürgermeister aus. Er kann das Hausrecht auf Vertreter der Gemeinde (z.B. Hausmeister) übertragen.
2. Das Hausmeisterehepaar hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern entsprechend dieser Haus- und Gebührenordnung.

#### **§ 2**

1. Jeder Veranstalter ist gehalten, die beanspruchten Räume pfleglich zu handeln.
2. Im großen Schulungsraum ist das Rauchen nicht gestattet.
3. Die technischen Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nur durch den Hausmeister oder der von ihm beauftragten Person bedient werden.
4. Benutzte Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand an den vorgesehenen Platz zu bringen.

5. Während und nach Veranstaltungen ist der Ausschank von Getränken nur gestattet, wenn dies vorher von der Gemeindeverwaltung genehmigt wurde.

### § 3

1. Der Veranstalter bzw. Benutzer der Räume haftet der Gemeinde unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Räume entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn selbst, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden ist. Gleiches gilt für Verluste von Gegenständen.
2. Für Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen infolge unsachgemäßer Behandlung haften der Benutzer, dessen Mitglieder den Schaden verschuldet haben und der Verursacher als Gesamtschuldner.
3. Sämtliche Beschädigungen bzw. Schäden im und am Gebäude sowie den Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und - soweit sie von den Veranstaltern bzw. Benutzern verursacht wurden - der Gemeinde zu ersetzen. Die Reparatur des Schadens erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Ersatzpflichtigen.

### § 4

1. Veranstaltungen im großen Schulungsraum bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung und richten sich nach dem Veranstaltungskalender, der von der Kurverwaltung für diesen Raum geführt wird.
2. Die Gemeinde St. Peter erhebt für die Benutzung der Räume im Haus der Gemeinschaft durch Vereine und sonstige Veranstalter Gebühren.
3. Für eine Veranstaltung mit Bewirtung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Werktage zuvor die Schankerlaubnis und ggfls. die Sperrzeitverkürzung zu beantragen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

### § 5

1. Der Hausmeister gibt nach vorheriger Absprache dem Veranstalter die Räume zur Benutzung frei.
2. Jeder Veranstalter hat einen Beauftragten zu benennen, der für den technischen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies die Person, die die Raumüberlassung beim Bürgermeisteramt beantragt hat.
3. Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Aufräumen und die Übergabe der gereinigten Halle hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Grobe Verunreinigungen in den Sanitärbereichen sind ebenfalls vom Veranstalter zu beseitigen. Die Übergabe der besenrein gereinigten Veranstaltungsräume bzw. des Treppenhauses hat spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Sonderregelungen sind nach Absprache mit dem Hausmeister möglich.
4. Bei Verschmutzungen der Außenanlagen anlässlich Veranstaltungen sind diese ebenfalls durch den Veranstalter zu reinigen bzw. wiederherzustellen.
5. Der Veranstalter hat für die Verkehrsregelung zu sorgen. Vor dem Gebäude ist für Nottfälle (Krankenwagen, Polizei, Feuerwehr usw.) immer ein Zufahrtsweg freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.

## § 6

1. Unabhängig von den Haftungsbestimmungen kann der Bürgermeister bei Verstößen gegen diese Haus- und Gebührenordnung für Veranstalter oder Einzelpersonen ein Betretungsverbot für das ganze Anwesen Jörgleweg 1 aussprechen.
2. Der Hausmeister ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Haus- und Gebührenordnung missachten oder den Anweisungen des Hausmeisters oder seiner Vertreter nicht nachkommen, aus dem Gebäude zu verweisen.

## § 7

Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Haus- und Gebührenordnung. Die Benutzer können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Haus- und Gebührenordnung nicht bekannt war.

## § 8

In den Gebühren sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch bereits enthalten. Außerdem enthalten ist - soweit erforderlich - die Benützung der Einrichtungsgegenstände für die Bewirtung.

## § 9

1. Für die Zahlung der Gebühren haftet der Veranstalter.
2. Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 3 (Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis aber auch GEMA usw.) trägt der Veranstalter.

## § 10

Die Gebühren für den großen Schulungsraum betragen:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, denen Eintritt erhoben wird:  | bei<br>75,00 € |
| 2. für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintritten sowie für Generalversammlungen, Tagungen etc.   | 55,00 €        |
| 3. Für die Benutzung durch auswärtige Veranstalter erhöhen sich die Beträge nach Zif. 1 und 2 um jeweils 50 %, wobei hiervon eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn die Veranstaltung für die Gemeinde eine besondere Werbung darstellt und keine Eintrittsgelder erhoben werden. |                |
| 4. Benutzungen für Veranstaltungen der Gemeinde und/oder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. von Veranstaltern, deren Mitglied die Gemeinde ist, sind gebührenfrei.  |                |
| 5. Für die Nassreinigung durch die Reinigungskraft der Gemeinde ist von jedem Veranstalter eine Pauschale von 25,00 € zu bezahlen.   |                |
| 6. Ist die Anwesenheit des Hausmeisters während Veranstaltungen aus z.B. technischen Gründen stets erforderlich, ist der Gemeinde der dafür erforderliche Personalkostenaufwand innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erstatten.  |                |

## § 11

Für sonstige Räume, die an einheimische Vereine (z.B. Ortsgruppen von DRK und DLRG) vermietet sind, werden keine Gebühren erhoben.

## § 12

Diese Haus- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Haus- und Gebührenordnung vom 04. Februar 1997 außer Kraft.

St. Peter, den 12. November 2001

G. Rohrer, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:**

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 15.11. bis 23.11.2001
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 15.11.2001
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 15.11.2001

Bechtold